



Information zur Vergabe der Reinerträge aus dem GewinnSparen

– nur zur internen Nutzung –

Bei allen  Sparkassen und  Volksbanken

Inhalt

3

1. Beschreibung des Vergabeverfahrens

5

2. Übersicht: Mögliche Förderungen von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Maßnahmen

9

3. Abwicklung der Spendenvergabe

10

4. Sondervergabe der Zweckerträge an Stiftungen

5. Sondervergabe im Rahmen von Crowdfunding



1. Beschreibung des Vergabeverfahrens

Die Spendenübergabe erfolgt durch die angeschlossenen Kreditinstitute. Die Kreditinstitute sind Träger des Sparvereins und sorgen unentgeltlich für den Vertrieb der Gewinn-Spar-Lose. In dieser Funktion vergeben sie die gebildeten Reinerträge.

Die Sach- und Barspenden aus den Reinerträgen des Sparvereins werden den Instituten in Abhängigkeit von den Losverkäufen zur Verfügung gestellt (12,13 Cent des Spielanteils pro verkauftem Gewinn-Spar-Los).

Mindestens 50 % der zur Verfügung gestellten Reinertragssumme sind durch das Institut als Fahrzeugspenden auszugeben. Die verbleibenden 50 % können als Barspenden durch die jeweilige Sparkasse oder Volksbank zugeteilt und übergeben werden. Eine Übersicht über die Bildung und Entwicklung der Reinerträge stellt der Sparverein den Instituten monatlich zur Verfügung.

Barspenden aus den Mitteln des GewinnSparens müssen nach den Vorgaben der Abgabenordnung (AO) vergeben werden.

Die vom Sparverein bereitgestellten **Zuwendungsbestätigungen** und ein **Spendennachweis der Gesamtsumme** des jeweiligen Institutes in Form des Spendenvergabeformulares werden von den Instituten bis zum 01.06. des Jahres an den Sparverein Saarland übermittelt. Die Erstattung der Spendenbeträge vom Sparverein erfolgt unmittelbar nach Prüfung der eingereichten Zuwendungsbestätigungen und des Gesamtspendennachweises. **Die auf den Formularen angegebenen Fristen sind unbedingt einzuhalten!**

Anhand dieser Aufstellungen belegt der Sparverein lückenlos zu einem Stichtag die ordentliche Vergabe der Reinerträge gegenüber der Lottereaufsichtsbehörde. Gemäß der „Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen in Form des GewinnSparens“ sind die Reinerträge dazu zu verwenden, **ausschließlich und unmittelbar bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu fördern.**



Das heißt, es dürfen nur gemeinnützige und besonders förderungswürdige Maßnahmen im Sinne der §§ 52, 53 und 54 Abgabenordnung (AO) und Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung bedacht werden. Die Reinerträge sind generell regional zu spenden, d. h. konkret, die Spendempfeänger müssen aus dem Saarland kommen. Alle geforderten Vorgaben sind durch die überreichenden Institute zu beachten. Aus diesem Grund sollen die ab Punkt 2. ff. aufgeführten Hinweise als Orientierungshilfe dienen.

Über die Verwendung sämtlicher Reinerträge wird der Sparverein für den Zeitraum eines Geschäftsjahres beim Innenministerium eine Gesamtaufstellung vorlegen. Dazu ist notwendig, dass alle Vergabeformulare der Institute vollständig vorliegen. Nach Ablauf der Frist ist die Erstattung der Barspenden nicht mehr möglich. **Bitte auf fristgerechte Abgabe achten!**

2. Übersicht: Mögliche Förderungen von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Maßnahmen

Die Aufgaben und Pflichten der öffentlichen Hand sind ohne Förderung durch das GewinnSparen im Kern von der öffentlichen Hand zu gewährleisten. Darauf aufbauend (z. B. für zusätzliche Projekte) ist der Reinertrag für steuerbegünstigte Zwecke i. S. der Abgabenordnung (AO – Dritter Abschnitt) zu vergeben.

Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Maßnahmen für Spendenvergaben in Betracht:

- Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens
- Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports
- Maßnahmen zur Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes, Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Unfallverhütung (Abschnitt A Nr. 8 und 9 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EST-DV)

- Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist

Aus dem Reinertrag des GewinnSparens dürfen auch Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und des Versehrtensports von nicht gemeinnützigen Sportvereinen i. S. d §§ 51 ff. AO gefördert werden.

Wichtiger Hinweis:

Die Verwendung des Reinertrages darf nur zur Finanzierung konkreter Projekte, nicht zur Kapitalbildung gewährt werden, d. h. das konkrete Projekt muss der Zuwendungsempfänger auf der Zuwendungsbestätigung genau beschreiben. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Reinerträge weder in voller Höhe, noch teilweise zur Abdeckung von laufenden Verwaltungskosten verwendet werden.



Beispiele zum Verwendungszweck:

- Einrichtung und Ausstattung von Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen mit Büchern, Sport- und Spielgeräten, Freizeitmaterial, Mobiliar u.a.
- Sonderausstattungen für Krankenhäuser, die nicht zur Pflichtaufgabe der Krankenhausträger gehören. Gefördert werden z. B. Einrichtungsgegenstände einer Dialyseabteilung, Ausstattung eines Spielzimmers der Kinderabteilung usw.
- Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und Einrichtungsgegenständen zu Unterrichtszwecken für Schulen, soweit dies nicht zu den Pflichtaufgaben des Schulträgers gehört. Gefördert werden können z. B. wirtschaftskundliches Unterrichtsmaterial, Ausstattung von Schulbibliotheken, Auszeichnungen für Schüler in Form von Sachpreisen, Gestaltung des Schulhofes. Zugelassen ist auch die Mitfinanzierung von Schullandheimaufenthalten für Schüler, die aus finanziellen Gründen nicht teilnehmen könnten

Hinweis:

Nicht vergeben werden dürfen Reinerträge - weder direkt noch indirekt - für Aufgaben öffentlicher Träger. Dabei ist zu beachten, dass es nicht alleine darauf ankommt, dass der Empfänger einer Zuwendung als gemeinnützig anzusehen ist, sondern vielmehr soll verhindert werden, dass der Reinertrag einer kommunalen oder staatlichen Einrichtung (auch nicht direkt) zugute kommt. Sehr wohl können hingegen Fördervereine von Schulen, Kindergärten etc. mit Mitteln aus dem Reinertrag bedacht werden.



Zu staatlichen Einrichtungen / Öffentliche Träger zählen u.a.:

- Schulen, deren Träger das Land, die Stadt oder Gemeinde ist.
- Kindergärten, Kitas, Kinderheime etc. deren Träger das Land, die Stadt oder die Gemeinde ist.
- Krankenhäuser, deren Träger das Land, die Stadt oder Gemeinde ist.
- Freiwillige Feuerwehr, deren Träger das Land, die Stadt oder Gemeinde ist.
- Ministerien
- etc.



Hinweis:

Sofern eine gewisse Unsicherheit darüber herrscht, ob ein Sonderprojekt förderungsfähig ist, empfiehlt es sich, im Vorfeld die vorgesehene Spendenvergabe auf ihre Rechtmäßigkeit hin prüfen zu lassen.

- Kirchen und Kirchengemeinden: Ausstattung von Jugendräumen und Altenbegegnungsstätten, Renovierung und Neubau von Kirchen (konkrete Maßnahme benennen), Kauf bzw. Restauration von Kirchenorgeln, Blumenspende für Friedhofsanlage
- Sozialstation: Ausstattungen der Station sowie Anschaffungen von Fahrzeugen
- Wohlfahrtspflege wie z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband und Diakonisches Werk
- Technisches Hilfswerk: Anschaffungen bzw. Finanzierung von Rettungs- und Krankentransportwagen, Einrichtung von Unfallrettungsfahrzeugen, Sanitätsbedarf, Einrichtung von Sanitätsräumen, Notdienstzelte, Funkgeräte, Beatmungsgeräte, Ausrüstung des Rettungsdienstes, Geräte und Werkzeuge zur Befreiung eingeklemmter Verletzter, Handlampen und Krankentragen, Einsatzzüge usw.
- Freiwillige Feuerwehr: Nur noch für Feuerlöschzwecke, z. B. Atemschutzgeräte, Unfall-, Rettungswerkzeuge, Schutzkleidung usw.
- Heimatvereine, Heimatmuseen, Narrenzünfte, Heimat- und Brauchtumpflege: Anschaffung von Trachten, Herstellung historischer Gegenstände
- Gesangs- und Musikvereine: Anschaffungen von Noten, Musikinstrumenten, Uniformen
- Sportvereine: Anschaffung von Sportgeräten für die Jugend, Trikots, Bällen, usw.
- Bau bzw. Renovierung von Vereinsheimen
- Sonstiges: Aufstellen von Ruhebänken, Denkmalpflege, Baumspende, Erstellung oder Restaurierung eines Dorfbrunnens



Zusätzlich können aus dem Reinertrag des GewinnSparens Sonderprojekte finanziert werden.

Beispiele für Sonderprojekte:

- Fortbildungen: z. B. spezielle Jugendausbildungen, die nicht in einer normalen Vereinsausbildung verankert sind, Fortbildungen zur Hilfe für bedürftige Menschen, die sich von der üblichen Tätigkeit der geförderten Institution abhebt (z. B. Spezialausbildung für Pädagogen)
- Unterstützung von gemeinnützigen Veranstaltungen: z. B. für Hilfsbedürftige (AIDS-Kranke, tumor- und leukämiekranke Kinder, sozial in Not geratene Personen und Familien, für Eltern-Kind-Gruppen, für Gewaltprävention etc.)
- Sonderprojekte zur Unterstützung der Ganztagesbetreuung in Schulen, die nicht von der Stadt bzw. Gemeinde getragen werden

Nicht erlaubt sind z. B. Vergaben zur Mitfinanzierung von:

- Vereinsjubiläen
- Vereinsausflügen
- Aufwandsentschädigungen, z. B. für Jugendtrainer
- Spenden ins Ausland bzw. außerhalb des Saarlandes
- Honoraren, die aus den Verwaltungskosten des Vereins laufend zu zahlen sind
- Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren
- Sponsoring
- laufenden Kosten, die eine gemeinnützige Institution für ihre Existenz benötigt
- **direkten Vergaben an staatl. Einrichtungen (Gemeinden, Landkreise, Städte), Vergabe nur über einen Förderverein möglich**

3. Abwicklung der Spendenvergabe

Die Mitteilung des zur Verfügung stehenden Reinertragsvolumens erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Sparverein. Der Vorstand des Sparvereins hat einen **Mindestspendenbetrag von 100 Euro** festgelegt. Damit soll ein höherer Verwaltungsaufwand durch die Überreichung von Kleinstspenden für Bank und Sparverein vermieden werden. In den Fällen, in denen die erzielten Reinerträge betragsmäßig unter 100 Euro im Kalenderjahr liegen, ist von der Mindestspendenregelung abzugehen.

Folgende nachstehende Punkte sind bei der Aufstellung und Abwicklung der Spendenvergabe zu berücksichtigen:

Die Zuwendungsbestätigung ist wie folgt auszufüllen:

- Anschrift des Spendenempfängers
- Name der Bank, welche die Spendenvergabe vornimmt
- Höhe der Spende, Datum der Spendenvergabe (Zuwendung)
- Freistellungsbescheid des Zuwendungsempfängers

Bis zum 1. Juni des Jahres sind **von der Bank** die vollständigen Zuwendungsbestätigungen und eine Gesamtaufstellung (Spendenvergabeformular) über die erfolgten Spenden im Original unterschrieben einzureichen. Auf dem Spendenvergabeformular sind die Spendenempfänger, der genaue Verwendungszweck und die Höhe der einzelnen Spenden sowie die Gesamtsumme des Spendenaufkommens aufzuführen. Diese Aufstellungen werden vom Sparverein anschließend beim Innenministerium eingereicht.

Unbedingt erforderlich:

- Die genaue Bezeichnung (Verwendungszweck bzw. Beschreibung des Sonderprojektes) der Zuwendung.
Empfehlenswert ist es, sich vom Spendenempfänger eine Rechnung für die Anschaffung aus der Spende geben zu lassen und diese an die Zuwendungsbestätigung anzuhängen.
- Ort, Datum, Unterschrift des Spendenempfängers

Das Zuwendungsbestätigungsformular dient zum Nachweis bei der Genehmigungsbehörde für die Durchführung der Lotterie.

Die Vorlage des vom Finanzamt ausgestellten Freistellungsbescheides durch den Spendenempfänger ist **nicht** erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Die Originale der Zuwendungsbestätigungen
sind fristgerecht
beim Sparverein einzureichen!



Hinweis:
 Bei Stiftungen und Sondervergaben im Rahmen von Crowdfunding sind dieselben Formulare „Zuwendungsbestätigung“ und „Spendenvergabeformular“ zu verwenden.

4. Sondervergabe der Reinerträge an Stiftungen

Seit 1. Juli 2007 dürfen Reinerträge auch an gemeinnützige Stiftungen vergeben werden. Folgende Auflagen bestehen in der Vergabe an bankeigene bzw. Bürgerstiftungen:

Die Stiftung hat sich gegenüber dem Sparverein Saarland e.V. (vertreten durch die Bank) und den Genehmigungsbehörden zu verpflichten, die Verwendung der Mittel offen zu legen. Der Sparverein Saarland e.V. (vertreten durch die Bank) darf die Mittel aus dem Reinertrag an Stiftungen nur vergeben, wenn der Nachweis der Verwendung projektbezogen möglich

und eine Thesaurierung des Reinertrags als Stiftungskapital ausgeschlossen ist. Die Reinerträge dürfen ebenso nicht zur Gründung von Stiftungen verwendet werden.

Die Stiftung hat Mittel aus dem Reinertrag sofort, spätestens aber bis zum 31. Dezember des Jahres, steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zuzuführen und hat dabei darauf hinzuweisen, dass die Mittel aus dem durch die Loseinsätze entstandenen Reinertrag des Sparvereins stammen und vom jeweiligen Institut bereitgestellt wurden.

5. Sondervergabe im Rahmen von Crowdfunding

Crowdfunding ist ein innovatives Modell, bei dem eine Vielzahl von Menschen gemeinsam Projekte finanzieren.

Soziale, karitative und kulturelle Einrichtungen, Initiativen und Vereine stellen ihre Projektideen vor.

Interessierte können ihre Lieblingsideen finanziell unterstützen und mithelfen, die Umsetzung des Projekts erst möglich zu machen.

Eine Unterstützung der gemeinnützigen Crowdfunding-Projekte aus den Reinerträgen ist möglich.



Kontakt und Ansprechpartner der Geschäftsstelle

Angelika Reichrath

Telefon: 0681/96767-711

Mail: areichrath@sparverein.de

Florian Beck

Telefon: 0681/96767-712

Mail: fbeck@sparverein.de

Sparverein Saarland e.V.

Heinrich-Barth-Straße 28

66115 Saarbrücken

Tel.: 0681 96767-70

Fax: 0681 96767-77

info@sparverein.de

www.sparverein.de